

**Anlage zum Beschlussvorschlag Nr. 2022/FB II/3737 – Antrag des
Gemeindekommandos der Feuerwehr auf Anpassung des Fahrzeugkonzeptes
– vorzeitige Ersatzbeschaffung**

Ergänzende Hinweise der Feuerwehr und der Verwaltung:

a) Gemeindebrandmeister

Bezugnehmend auf den BV Nr. 2022/FB II/3737 sind mit Schreiben vom 13.04.2022 seitens des Gemeindebrandmeisters (GemBM) Bischoff am 14.04.2022 ergänzende Hinweise zur Entscheidungsfindung bei der Verwaltung eingegangen.

GemBM Bischoff bittet darum bei den Beratungen zur Ausstattung eines Wechselladerfahrzeuges (WLF) mit einer Krananlage nicht nur die Belange der täglichen Feuerwehrarbeit in den Fokus zu stellen, sondern auch die Thematiken Gefahren- und Krisenabwehr sowie Katastrophenschutz mit einzubeziehen.

Erst vor einigen Tagen haben einige Einsatzkräfte der Feuerwehren der Gemeinde Edewecht an einem Vortrag des Ortsbrandmeisters (OrtsBM) der Feuerwehr Bad Zwischenahn, Herrn Martin Schreiber, teilgenommen, in dem dieser von seinen Erfahrungen aus mehreren Besuchen im Katastrophengebiet im Ahrtal berichtete. Diese fanden auch noch in der Akutphase statt. OrtsBM Schreiber konnte eindrücklich vermitteln, wie die Situation sich vor Ort dargestellt hatte. Der von ihm besuchte Ort Kreuzberg (Gemeinde Altenahr) war mehrere Tage von außen nur aus der Luft erreichbar. Die Versorgung der Bevölkerung musste lange Zeit mit Transportbehältnissen aufrechterhalten werden, da die Ver- und Entsorgungsleitungen zerstört waren. Auch heute betrifft dies noch einige Bereiche, so z. B. die Entsorgung von Abwasser die über IBC erfolgt.

Im Zuge der Ausführungen von OrtsBM Schreiber wurde deutlich, dass eine solche Lage immer mit der Notwendigkeit zum Bewegen von Lasten einhergeht. Hierfür ist eine Krananlage von großem Vorteil.

GemBM Bischoff weist darauf hin, dass eine Hochwasserlage mit einem Ausmaß wie im Ahrtal aufgrund der geografischen Lage in der Gemeinde Edewecht nicht zu erwarten ist. Dennoch kann es auch zu Starkregenereignissen kommen, die auch hier große Auswirkungen haben. Zudem spielt im Bereich der Gemeinde Edewecht die Thematik Sturm eine große Rolle. Bei dieser kommt es bedingt durch den Umsturz von Bäumen eventuell dazu, dass Hilfe von außen seitens der TZ oder aus anderen Gemeinden nicht zu erwarten ist.

Auch bei einem langfristigen Stromausfall hätte eine Krananlage Vorteile bei der Versorgung der Bevölkerung, durch z. B. den Transport von Trinkwasserbehältern.

GemBM Bischoff bittet die vorstehenden Argumente bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es möglich ist Gelder aus dem Bereich Katastrophenschutz zu generieren um die Ausstattung mit einer Krananlage zu realisieren.

b) Verwaltung:

Im FWA am 08.03.2022 wurde erstmals über die Beschaffung eines WLF für die Gemeindefeuerwehr Edewecht in 2023 beraten. Es wurde dort der ursprüngliche BV der Verwaltung mehrheitlich bei einer Gegenstimme dahingehend erweitert, dass das Fahrzeug mit einer Krananlage ausgestattet werden soll. Hierfür waren Mehrkosten in Höhe von ca. 80.000,00 € genannt.

Im VA am 22.03.2022 wurde diese Entscheidung dann einstimmig revidiert und zum ursprünglichen BV ohne Krananlage zurückgekehrt. Da die Entscheidung im VA nicht öffentlich diskutiert werden konnte, wurde dann im Rat am 29.03.2022 die Entscheidung getroffen, die Beratungen über ein WLF und dessen Ausstattung an den FWA zurückzugeben.

Im VA wurde darauf verwiesen, dass die Einsatzhäufigkeit eines Kranes sehr gering sei. Eine Kontrolle der Einsätze in der Gemeinde Edewecht in den letzten zehn Jahren bestätigt dies, obwohl der Einsatz eines Kranes im letzten Halbjahr bereits zweimal von Nöten war. Hierbei ging es um die Rettung eines Pferdes und um die Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Rettung einer Person aus einem Obergeschoss. Die Einsatzhäufigkeit liegt im Bereich des normalen Feuerwehrgeschehens aber insgesamt bei einem sehr niedrigen einstelligen prozentualen Anteil. Es ist einer Kommune grundsätzlich nicht möglich ist 100 % des in der Gemeinde aufkommenden Einsatzgeschehens abzudecken. Es kann somit argumentiert werden, dass dieser niedrige prozentuale Anteil an Einsätzen für einen Kran in diesen nicht abdeckbaren Bereich fällt und somit bei der Festlegung der nötigen Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr unberücksichtigt bleiben könnte. Dies ist aber eine bewusste Entscheidung der Politik die durch Abwägung des Für und Wieder zu treffen ist.

Im VA wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl der Landkreis als auch Nachbarkommunen über einen Kran verfügen, der für die Gemeinde Edewecht auch auf deren Gebiet einsetzbar ist. In der näheren Umgebung finden sich drei Kranfahrzeuge bei der kommunalen Feuerwehren.

Zum einen das Fahrzeug des Landkreis Ammerland, welches auf der TZ stationiert ist. Die Entfernung bis zu Einsatzstellen in der Gemeinde Edewecht beträgt bis zu 20 Km. Das Fahrzeug kann an Werktagen zu den Betriebszeiten der TZ durch das dortige Personal schnell besetzt werden. Dennoch lassen sich einige Teile der Gemeinde Edewecht von dort aus zu dieser Zeit nur innerhalb von ca. 20 Minuten erreichen. Ist das Personal der TZ bei einem anderen Einsatz im Landkreis gebunden oder außerhalb der Betriebszeiten der TZ wird das Fahrzeug durch die Freiwillige Feuerwehr Elmendorf besetzt. Hierdurch verlängert sich die Ankunftszeit des Fahrzeuges auf zum Teil 25 Minuten.

Das zweite in der Nähe stationierte Kranfahrzeug befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Oldenburg am Standort der Wache 1. Diese befindet sich bis zu 30 Km entfernt. Das dortige Fahrzeug ist 24 Stunden einsatzbereit, benötigt aber unter diesen Bedingungen bis zu 35 Minuten um einige Bereich der Gemeinde Edewecht zu erreichen.

Es gibt weitere Fahrzeuge in der weiteren Umgebung der Entfernung und Eintreffzeiten die beiden vorherigen aber übersteigen.

Als gängige Hilfsfrist für Feuerwehren wird in Niedersachsen in der Regel auf die Ergebnisse der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland) zurückgegriffen, welche sich an der sogenannten ORBIT-Studie orientiert. Diese Hilfsfristen finden sich auch in der Feuerwehrbedarfsplänen der

Gemeinden Rastede und Wiefelstede wieder. Ein Erstangriff ist somit 9,5 Minuten nach Alarmierung durchzuführen, Unterstützungskräfte müssen nach 14,5 Minuten vor Ort sein. Ausgehend von diesen Vorgaben kann das Eintreffen eines Kranes somit als ohne zeitlichen Nachteil für die Gemeinde Edewecht gewertet werden, wenn dieser innerhalb von 15 Minuten vor Ort ist.

Dies ist aufgrund der Entfernung der Standorte nicht realisierbar. Somit entsteht immer ein zeitlicher Nachteil für die Gemeinde Edewecht. Dies allerdings nur in den wie zuvor beschriebenen wenigen prozentualen Fällen, wodurch eine Abwägung auch in diesem Falle zu dem Ergebnis kommen könnte, dass dieser zeitliche Nachteil aufgrund der Seltenheit unberücksichtigt bleiben könnte.

Es gilt zudem noch zu klären, welche Kosten durch den Betrieb einer Krananlage, neben den Beschaffungskosten von 80.000,00 € entstehen.

Hier sind etwaige Ausbildungskosten zu berücksichtigen. Aktuell sind bereits einige Feuerwehrangehörige zum Bedienen von LKW-Ladekränen befähigt. Für diese wäre keine gesonderte Ausbildung nötig. Die Ausbildung von zehn weiteren Kameraden kostet 3.850,00 € über die DEULA. Die jährlichen Wartungskosten für eine Krananlage belaufen sich auf ca. 400,00 €

Bei den Beratungen zur Ausstattung eines WLF mit oder ohne Krananlage sollten die vorstehenden Hinweise mit abgewogen werden. Die Entscheidung, ob eine Krananlage beschafft werden soll, obliegt der Politik unter Abwägung des Nutzens einer solchen Anlage in normalen Feuerwehrsituationen als auch in Katastrophenfällen gegenüber dem prozentual geringen Einsatzbedarfes. Nach dem NBrandSchG hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und auszurüsten.